

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Witwe Burri-Oser, Krämerin in Brislach, Kanton Bern.

(Vom 23. März 1903.)

Tit.

Witwe Burri wurde im Oktober 1901 beim Regierungstatthalteramt Laufen polizeilich verzeigt, weil sie in ihrem Kramladen ein Paket mit gelben Phosphorzündhölzchen im Preise von 20 Rp. verkauft hatte. Der Polizeirapport enthält die Bemerkung, der verzeigende Landjäger sei schon oft darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Witwe Burri in ihrem Laden den Handel mit solchen Zündhölzchen „seit der verbotenen Zeit“, 1. April 1901, ausübe.

Vor Polizeirichter anerkannte die Verzeigte die Denunziation in vollem Umfange als richtig, und sie wurde hierauf zu dem gesetzlichen Minimum von Fr. 100 Buße verurteilt. Witwe Burri ersucht um gnadenweisen Erlaß dieser Strafe, indem sie behauptet, vor dem Verhör, das der Polizeirichter mit ihr vorgenommen, gar nichts davon gewußt zu haben, daß der Verkauf von Phosphorzündhölzchen mit gelbem Phosphor verboten sei. Die späte Einreichung des Gesuches entschuldigt sie damit, daß ein Rechtskundiger, den sie nach Fällung des Urteiles konsul-

tiert habe, gegen ihren Willen in der Abfassung der Bittschrift säumig gewesen sei.

Der Gemeinderat Brislach schildert die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der betagten Witwe Burri als dürftige und empfiehlt die Genehmigung ihres Gesuches.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Petentin von dem Verbote der Fabrikation und des Verkaufes von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor zurzeit der dem verurteilenden Erkenntnis zu Grunde liegenden Handlung wirklich nichts gewußt habe. Mit Rücksicht auf ihren Beruf als Krämerin und die mannigfachen Stadien der Gesetzgebung, welche der endgültigen Regelung der mit der Neuordnung der Dinge verbundenen Fragen vorausgingen, ist es nicht wahrscheinlich, daß in dem Grenzorte Brislach nach dem 1. April 1901 irgend ein Interessent sich noch im Ungewissen darüber befunden habe, daß er sich durch weiteren Verkauf solcher Ware einer Strafe aussetze. Jedenfalls aber hat Witwe Burri eine Gesetzesverletzung begangen, für welche sie auch dann strafbar war, wenn ihr bloß Fahrlässigkeit zur Last fiel. Ihr Gesuch um gänzlichen Erlaß der Buße ist daher nicht angezeigt. Dagegen erscheint auch für diesen Fall bei Würdigung aller Umstände eine Ermäßigung des gesetzlichen Strafminimums gerechtfertigt.

Wir stellen demgemäß bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei die der Witwe Burri auferlegte Geldbuße auf Fr. 10 zu ermäßigen.

Bern, den 23. März 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen  
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen  
bestraften Witwe Burri-Oser, Krämerin in Brislach, Kanton Bern. (Vom 23. März 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1903
Date	
Data	
Seite	240-241
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 493

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.